**Ergänzende Abrede**

**zur Abrechnung der Abgabe von Fertigarzneimitteln an ambulante Patienten eines als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Krankenhauses**

zwischen

.....

(Träger des Krankenhauses)

* nachfolgend Krankenhaus genannt -

und

.....

(Krankenkasse)

* nachfolgend Krankenkasse genannt -

**Präambel**

Es besteht Rechtsunsicherheit, ob bei ambulanten Arzneimittelabgaben durch gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Krankenhäuser der ermäßigte Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 UStG (in seiner jeweils geltenden Fassung) gilt.

Die Änderung des Abschnittes 12.9 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 14.12.2018 wird von den Finanzbehörden mehrheitlich so interpretiert, dass in Krankenhäusern mit dem Status der Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit oder Kirchlichkeit die Abgabe von Fertigarzneimitteln an ambulante Patienten dem Zweckbetrieb nach § 67 AO zugerechnet wird und damit dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Die Rechtsfrage, ob hier - auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten - tatsächlich ein ermäßigter Steuersatz zur Anwendung kommt, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.   
  
Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

**§ 1**

Der Krankenkasse wird vom Krankenhaus für ambulante Fertigarzneimittel, die ab dem [•] abgegeben werden, der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG in seiner jeweils geltenden Fassung) in Rechnung gestellt. Vor diesem Zeitpunkt vom Krankenhaus abgegebene Fertigarzneimittel sind vom Anwendungsbereich dieser Abrede nicht umfasst. Es wird klargestellt, dass die vorstehenden Sätze auch gelten, wenn dem Krankenhaus von der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung ein Wahlrecht bezüglich des anzuwendenden Steuersatzes oder bezüglich der Steuerpflichtigkeit bzw. -freiheit eingeräumt wird.

**§ 2**

(1) Wenn und soweit das zuständige Finanzamt dennoch den allgemeinen Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG in seiner jeweils geltenden Fassung) für maßgeblich erachtet und entsprechende Bescheide erlässt, ist der allgemeine Steuersatz vom Krankenhaus bei der Abrechnung nach der Vereinbarung nach § 129a SGB V zugrunde zu legen und von der Krankenkasse zu vergüten. Erhebt das zuständige Finanzamt wegen der Differenz zwischen dem abgeführten ermäßigten und dem allgemeinen Steuersatz Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume, sind diese dem Krankenhaus durch die Krankenkasse für die abgerechneten Vorgänge einschließlich der vom Finanzamt auf den Nachforderungsbetrag gegebenenfalls berechneten Zinsen zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist nach Ablauf von 2 Wochen, nachdem das Krankenhaus die Krankenkasse schriftlich über den entsprechenden Bescheid informiert und sie zur Zahlung aufgefordert hat, fällig. Das Krankenhaus ist verpflichtet, der Krankenkasse innerhalb von 8 Wochen nach dem vorgenannten Fälligkeitszeitpunkt die Erklärung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu übermitteln, in der die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegenüber der Krankenkasse unter Bezugnahme auf die jeweiligen Belegnummern bestätigt, dass ein entsprechender an das Krankenhaus adressierter vollziehbarer Bescheid vorliegt, in dem die Abgabe der Fertigarzneimittel an die Krankenkasse dem allgemeinen Steuersatz unterworfen wird, und mitteilt, ob die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO steht und/oder nach § 165 AO vorläufig erfolgt ist; bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Bestätigung ist die Krankenkasse berechtigt, die Bestätigung von einer von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen zu lassen.

(2) Das Krankenhaus ist in den Fällen des Absatzes 1 verpflichtet, beim zuständigen Finanzamt Einspruch gegen die Festsetzung des allgemeinen Steuersatzes einzulegen, es sei denn die Festsetzung ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO vorläufig erfolgt, weil die Frage der Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 UStG auf die Lieferung von Fertigarzneimitteln im Rahmen der ambulanten Behandlung durch einen steuerbegünstigten Krankenhausträger Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof ist; im Fall der vorläufigen Festsetzung ist das Krankenhaus verpflichtet, die Krankenkasse unverzüglich zu informieren, wenn die Festsetzung aufgehoben, geändert oder für endgültig erklärt wird, und Einspruch gegen den entsprechenden Bescheid einzulegen, wenn die Krankenkasse nicht ausdrücklich ihr Einverständnis damit erklärt, dass kein Einspruch eingelegt wird. Hilft das Finanzamt dem Einspruch nicht ab, hat das Krankenhaus die Krankenkasse unverzüglich zu informieren und beim zuständigen Finanzgericht Klage gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes zu erheben, wenn die Krankenkasse nicht ausdrücklich ihr Einverständnis damit erklärt, dass keine Klage erhoben wird. Einsprüche sind einzulegen bzw. Klageverfahren sind zu führen, bis die Rechtsfrage durch höchstrichterliche Entscheidung abschließend geklärt ist. Die Einspruchs- oder Klageverfahren sind vom Krankenhaus im Einvernehmen mit der Krankenkasse zu führen. Insbesondere wird das Krankenhaus sämtliche Schriftsätze jeweils mindestens 6 Wochen vor Ablauf der für die Einreichung bestimmten Frist in Form von Entwürfen der Krankenkasse zur Abstimmung übermitteln; ist die für die Einreichung bestimmte Frist kürzer als 8 Wochen, verkürzt sich die Frist für die Übermittlung der Entwürfe von 6 Wochen auf ¾ der Frist. Sofern die Krankenkasse innerhalb von 4 Wochen nach Übermittlung eines Entwurfs dem Krankenhaus keine Änderungswünsche mitteilt, gilt der Entwurf als von der Krankenkasse genehmigt; die Frist von 4 Wochen verkürzt sich auf ½ der für die Einreichung des Schriftsatzes bestimmten Frist, wenn diese kürzer als 8 Wochen ist. Anderenfalls wird das Krankenhaus die Entwürfe jeweils entsprechend den Änderungswünschen der Krankenkasse finalisieren und einreichen, es sei denn die Änderungswünsche der Krankenkasse sind im Hinblick auf das Ziel des Rechtsbehelfs nicht sachdienlich. Sämtliche sonstigen Prozesshandlungen des Krankenhauses sind in entsprechender Weise vorab mit der Krankenkasse abzustimmen; davon ausgenommen sind Anträge auf Fristverlängerung, die das Krankenhaus in freiem Ermessen zu stellen berechtigt ist. Die Verfahrenskosten sind von der Krankenkasse zu tragen, es sei denn, die Krankenkasse hat sich damit einverstanden erklärt, dass der jeweilige Rechtsbehelf nicht eingelegt wird; Anwaltskosten hat die Krankenkasse jedoch nur zu tragen, soweit diese nicht die Vergütung gemäß RVG übersteigen. Die Krankenkasse ist verpflichtet, ihre vorstehenden Rechte in Abstimmung mit den anderen Krankenkassen auszuüben, die mit dem Krankenhaus eine im Wesentlichen gleichlautende Vereinbarung geschlossen haben. Die Krankenkasse gestattet dem Krankenhaus, andere Krankenkassen, mit denen es eine im Wesentlichen gleichlautende Vereinbarung geschlossen hat, über die Existenz und den Inhalt dieser Abrede zu informieren. Das Krankenhaus ist verpflichtet, die Krankenkasse unverzüglich (unter Nennung des Vertragspartners) zu informieren, wenn es mit einer anderen Krankenkasse eine im Wesentlichen gleichlautende Vereinbarung geschlossen hat.

(3) Führt ein nach Absatz 2 zu führender Rechtsstreit zu einer Festsetzung des ermäßigten Steuersatzes, ist das Krankenhaus verpflichtet, erhaltene Rückzahlungen des Finanzamtes (Differenz zwischen ermäßigtem und allgemeinem Umsatzsteuersatz sowie eventuell von der betroffenen Krankenkasse gezahlte Nachzahlungszinsen) für abgerechnete Vorgänge abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5% des vom Finanzamt erstatteten Betrags an die Krankenkasse weiterzuleiten; es wird klargestellt, dass auch erstattete Verfahrenskosten an die Krankenkasse auszukehren sind, soweit sie von der Krankenkasse getragen wurden. Beide Seiten verzichten insoweit auf die Einrede der Verjährung.

**§ 3**

(1) Wenn und soweit das zuständige Finanzamt die Fertigarzneimittelabgaben als umsatzsteuerfrei erachtet und entsprechende Bescheide erlässt, hat das Krankenhaus die Krankenkasse darüber unverzüglich zu informieren und der Krankenkasse die abgerechnete Umsatzsteuer sowie gegebenenfalls anfallende Erstattungszinsen innerhalb von 2 Wochen nach Rückzahlung durch das Finanzamt zu erstatten. Der Erstattungsanspruch kann auch im Wege der Aufrechnung mit einem gleichzeitig bestehenden Ausgleichsanspruch nach Absatz 2 erfüllt werden.

(2) Der sich wegen der Umsatzsteuerfreiheit ergebende Wegfall des Vorsteuerabzugs ist dem Krankenhaus von der Krankenkasse nach Maßgabe dieses Absatzes 2 auszugleichen. Der Ausgleich setzt sich zusammen aus dem beim Einkauf des als umsatzsteuerfrei zu behandelnden Fertigarzneimittels beim Krankenhaus angefallenen Vorsteuerbetrag sowie einer Pauschale zur Abgeltung der Gemeinkosten in Höhe von [•]% des zwischen den Parteien vereinbarten Preises (ohne Umsatzsteuer); das Krankenhaus ist berechtigt, anstelle des beim Einkauf des Fertigarzneimittels angefallenen Vorsteuerbetrags einen Pauschalbetrag in Höhe von [•]% der vom Krankenhaus der Krankenkasse in Rechnung gestellten Umsatzsteuer anzusetzen. Gegebenenfalls vom Finanzamt auf den entfallenen Vorsteuerabzug festgesetzte Zinsen hat die Krankenkasse dem Krankenhaus zu ersetzen. § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) Führt ein nach Absatz 2 Satz 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 zu führender Rechtsstreit zu einer Festsetzung des ermäßigten Steuersatzes, ist die Krankenkasse verpflichtet, den anfallenden Umsatzsteuerbetrag vollständig sowie gegebenenfalls anfallende Zinsen auf den Umsatzsteuerbetrag an das Krankenhaus zu zahlen. Das Krankenhaus ist verpflichtet, gegenüber dem Finanzamt den sich ergebenden Vorsteuerabzug geltend zu machen und der Krankenkasse den für den Entfall des Vorsteuerabzuges erhaltenen Ausgleich zuzüglich der erhaltenen Zinsen zu erstatten; auch insoweit gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Beide Seiten verzichten insoweit auf die Einrede der Verjährung.

**§ 4**

(1) Das Krankenhaus und die Krankenkasse werden einvernehmlich darauf hinwirken, dass das beim SG [•] zwischen ihnen anhängige Verfahren (Az. [•]) zum Ruhen gebracht wird, bis in einem von ihnen einvernehmlich zu bestimmenden Verfahren (das „Musterverfahren“) ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das Musterverfahren sonst beendet ist oder die steuerrechtliche Vorfrage, ob die Lieferung von Fertigarzneimitteln im Rahmen der ambulanten Behandlung durch steuerbegünstigte Krankenhausträger dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 UStG unterfällt, abschließend geklärt ist. Sollten die Parteien nicht binnen [•] Monaten ab dem Zeitpunkt des Ruhens ein Musterverfahren bestimmt haben, entfällt die Verpflichtung, auf das weitere Ruhen des Verfahrens hinzuwirken. Die Parteien sind sich einig, dass die Verjährung der von der Krankenkasse eingeklagten Forderungen auch für die Dauer des Ruhens des Verfahrens gehemmt ist. Das Krankenhaus verzichtet im Hinblick auf die eingeklagten Forderungen für den Zeitraum bis zum Ablauf des dritten vollen Kalendermonats nach Beendigung des Musterverfahrens auf die Einrede der Verjährung, soweit die Forderungen im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht verjährt waren.[[1]](#footnote-1)

(2) Die Parteien werden ein rechtskräftiges Urteil im Musterverfahren gegen sich gelten lassen.

Ort, Datum

-------------------------------- -----------------------------

Krankenhaus Krankenkasse

1. In den Fällen, in denen zwischen den Parteien kein Verfahren vor einem Sozialgericht anhängig ist, weil

   die Parteien eine Verjährungsverzichtsvereinbarung geschlossen haben, tritt an die Stelle der Ruhensvereinbarung die Verlängerung der Verjährungsverzichtsvereinbarung bis zum Ablauf des dritten vollen Kalendermonats nach Beendigung des Musterverfahrens bzw. abschließender Klärung der steuerrechtlichen Vorfrage der Anwendbarkeit des § 12 Abs. 2 UStG. [↑](#footnote-ref-1)